

# SATZUNG

## Freunde und Förderer der BJÖRN SCHULZ e.V. STIFTUNG

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen  
**"Freunde und Förderer der BJÖRN SCHULZ STIFTUNG e.V."**.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz "Förderverein" genannt.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Fördervereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Übereinstimmend mit dem Stiftungszweck der BJÖRN SCHULZ STIFTUNG dient der Förderverein im christlichen Sinne im Besonderen
  - a) gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Fürsorge für und der Unterstützung und Betreuung von blut- und krebskranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Angehörigen, Betreuern und Organspendern vor, während und nach der Behandlung,
  - b) gesundheitlichen Zwecken auf dem Gebiet der Förderung von Einrichtungen zur patientengerechten ganzheitlichen Behandlung, Betreuung und Nachsorge blut- und krebskranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und von gemeinnützigen Einrichtungen zur Unterbringung ihrer Angehörigen, Betreuer und Organspender,
  - c) der Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Blut- und Krebserkrankungen,
  - d) der Förderung von Projekten insbesondere die Einrichtung und das Betreiben eines Sorgen- und Beratungstelefon, patientengerechter ganzheitlicher Betreuungs-, Behandlungs-, Pflege- und Nachsorgeeinrichtungen (wobei diese Einrichtungen einen oder mehrere der nachfolgenden Fach-/Aufgabenbereiche aufweisen sollen: Hämatologie, Onkologie, Hämophilie, Hämostaseologie, Angiologie, Transplantation, Chirurgie, Transfusionsmedizin, Erb-/Stoffwechselkrankheiten, Immunologie), sowie die direkte finanzielle Unterstützung von durch die Krankheit in wirtschaftliche Not geratene Personen, Gesprächskreise für Freunde, Hinterbliebene u.ä.
2. Der Förderverein verwirklicht diese Zwecke ausschließlich durch die Förderung der satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Tätigkeit der BJÖRN SCHULZ STIFTUNG.

3. Der Förderverein ist unpolitisch. Er ist selbstlos tätig und orientiert sich an christlichen Grundsätzen, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Förderverein darf durch seine Aussagen, sein Auftreten und sein Handeln der Stiftung keinen Schaden zufügen, die Aufgaben und Ziele der Stiftung stören oder gefährden und nicht gegen den § 2 Abs. 2 verstoßen. Die Genehmigung, BJÖRN SCHULZ STIFTUNG im Namen des Fördervereins führen zu dürfen, ist an diese Bedingung geknüpft und führt bei Zuwiderhandlungen zu einer Aberkennung der Führung des Namens BJÖRN SCHULZ STIFTUNG.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Förderverein hat:
  - a) fördernde Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) ordentliche Mitglieder
2. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden.
3. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, wenn sie bereit sind, die Bestrebungen des Fördervereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
4. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich um das Anliegen des Fördervereins besonders verdient gemacht haben.
5. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied besitzt Stimmrecht.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Fördervereins zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.  
Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des Fördervereins schriftlich einzulegen.
3. Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Mindest-Jahresbeitrages, sowohl den für Fördermitglieder als auch für ordentliche Mitglieder, legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt,

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

b) Tod,

c) Ausschluss.

Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:

- i. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- ii. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fördervereins.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen. Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Fördervereins schriftlich einzulegen. Der Ausschluss wird wirksam bei Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber dem Förderverein. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Förderverein, es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Förderverein im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind gehalten,
  - a) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Fördervereins zu unterstützen und gegebenenfalls freiwillig übernommene Verpflichtungen zu erfüllen,
  - b) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Fördervereins abträglich sind.

## § 7 Organe des Fördervereins

### 1. Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Beiräte können berufen werden.

2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied hat die Möglichkeit, drei weitere Mitglieder bei Verhinderung zu vertreten - eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Fördervereins oder - im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Alljährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden des Fördervereins beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Fördervereins einberufen worden ist (§12).
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
  - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - g) sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Abs. 2) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 1 c),
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

## § 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes,
  - f) Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 10 Beiräte

Die Beiräte beraten den Vorstand in Sachfragen. Sie werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss berufen und abberufen. Sie sollen aus jeweils höchstens zehn Personen bestehen.

## § 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 12 Auflösung des Fördervereins

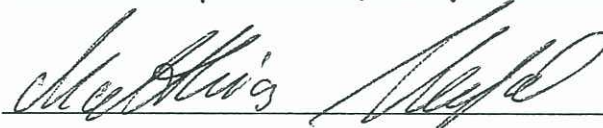
1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Fördervereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 8 Abs. 3 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die BJÖRN SCHULZ STIFTUNG.

Berlin, den 11. Mai 2004

Peter Fischer



Matthias Westphal



Alexander Bathelt



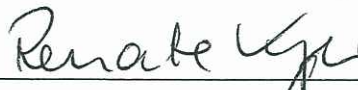
Waltraud Riese



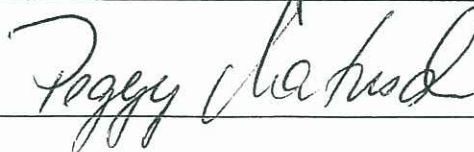
Christine Klotz



Renate Kjer



Peggy Matusch



Es wird hiermit bescheinigt, daß vor-  
stehender Verein - Satzungsänderung -  
heute in das Vereinsregister unter  
bei - Nummer 24366 eingetragen  
worden ist. 21. März 2005  
Berlin-Charlottenburg, den \_\_\_\_\_

*Reel* Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstel-  
le des Amtsgerichts Charlottenburg  
Abteilung 05